



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 162 Sicherheitsvorschriften für Zellhorn vom 21.7.31.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Als ständige Sachverständige mit beratender Stimme werden zu allen Sitzungen des Ausschusses je ein Vertreter des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, des Reichsvereins deutscher Feuerwehringenieur und der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbands der deutschen Berufsgenossenschaften eingeladen. Weitere Sachverständige können auch von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden.

Für Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Ausschuß Unterausschüsse von Mitgliedern unter Zuziehung von Sachverständigen bilden.

Schlufvorschriften.

§ 22.

Die §§ 18 bis 21 der Verordnung treten sofort, im übrigen tritt die Verordnung sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung verliert die Verordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit, vom 4. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 284), abgeändert durch Verordnung vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137), ihre Geltung.

Bau- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften der Länder, die weitergehende Anforderungen stellen als diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Sicherheitsvorschriften, bleiben unberührt.

Sicherheitsvorschriften für Zellhorn

162

vom 21. Juli 1931

Aufgestellt durch den Reichsausschuß für Zellhorn gemäß § 7 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 468) [vgl. *lfd.* Nr. 161].

Sondervorschriften für Zellhorn.

Der gemäß § 18 der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) errichtete Reichsausschuß für Zellhorn hat die in § 7 a. a. O. vorgesehenen Sicherheitsvorschriften und Merkblätter aufgestellt. Sie sind in der Anlage abgedruckt. Gemäß § 7 Abs. 1 und § 18 letzter Satz a. a. O. setze ich hiermit diese Sicherheitsvorschriften in Kraft.

Die Verordnung über Zellhorn ist auf Grund der §§ 120 e, 139 h der Gewerbeordnung erlassen worden; die Sicherheitsvorschriften

301

enthalten daher nur Vorschriften zum Schutze der gewerblichen Arbeiter. Bei Bränden in Zellhornbetrieben können Gefahren entstehen, die über den Betrieb hinausgreifen und die Nachbarschaft und die Umgebung gefährden. Soweit Schutzvorschriften für die Arbeiter auch solche Gefahren verhüten, sind sie in den Sicherheitsvorschriften enthalten. Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutz der Nachbarschaft dienen und nicht schon in bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben sind, müssen im Wege der Einzelverfügung angeordnet werden. Der Reichsausschuß stellt zur Zeit Richtlinien hierfür auf, die demnächst im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben werden sollen.

Berlin, den 21. Juli 1931.

Der Reichsarbeitsminister

Abschnitt I: Allgemeines.

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

Als gewerbliche Anlage im Sinne der Verordnung über Zellhorn gelten alle Arbeitsräume und alle mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden, den Betriebszwecken dienenden Räume.

Als Arbeitsraum gilt jeder Raum, in dem Zellhorn als Rohstoff, als fertige oder halbfertige Ware, als Film oder als Abfall bearbeitet, verarbeitet oder verpackt wird.

Als Lagerraum gilt jeder Raum, in dem Zellhorn nicht nur vorübergehend aufbewahrt wird, sei es nach Beendigung der Verarbeitung bis zur Abgabe an den Käufer oder zwischen zwei zeitlich getrennten Arbeitsvorgängen. Nicht als Lagerung gilt die vorübergehende Aufbewahrung der in einer Arbeitsschicht fertig bearbeiteten Gegenstände bis zu ihrer Überführung in Lagerräume (siehe auch § 58, Betriebszwischenlager).

Abschnitt II: Vorschriften über Lage, Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsräume.

W ä n d e .

§ 2.

Die äußeren Umfassungswände der Arbeitsräume sowie die Wände, die Arbeitsräume von Rettungswegen trennen, müssen feuerbeständig*) sein. Die an Rettungswegen liegenden Wände von Arbeitsräumen müssen außerdem gegen Seitendruck eisenarmiert und mit den anstoßenden Wänden fest verankert sein.

Die Wände der Arbeitsräume, in denen sich Zellhornstaub entwickelt, müssen auf 2 m Höhe abwaschbar sein.

F u ß b ö d e n .

§ 3.

Die Fußböden der Arbeitsräume müssen leicht abwaschbar sein und dürfen keine offenen Fugen haben.

*) Die nähere Bestimmung der Begriffe „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ bleibt den Ländern überlassen, solange keine einheitliche Regelung im Reich besteht [vgl. lfd. Nr. 116, 118, 118 a, 119, 119 a, 121 u. 135].

Fenster.

§ 4.

In jedem Arbeitsraum ist ein Fenster von mindestens $\frac{1}{4}$ qm freier Fläche so anzulegen, daß es bei einem Innendruck von 6 kg/qm sich selbsttätig öffnet.

Im unteren Teil der Fenster sind leicht zu öffnende und leicht zugängliche Flügel von mindestens 0,50 m Breite und $\frac{1}{2}$ qm freiem Querschnitt anzulegen. Die Fenster dürfen nicht vergittert und nur mit dünnem Fensterglas ohne Drahteinlage verglast sein.

Türen.

§ 5.

Türen in Wänden, für die Feuerbeständigkeit vorgeschrieben ist, müssen feuerbeständig sein und selbsttätig schließen. Bei Türen, die unmittelbar ins Freie führen, kann von beiden Forderungen abgesehen werden.

Zellhornsarbeitsräume müssen mindestens zwei möglichst gegenüberliegende, nach außen aufschlagende Türen haben, die beim Aufschlagen Flure und Treppenpodeste nicht beengen dürfen.

Diese beiden Türen sollen, falls sie nicht unmittelbar ins Freie führen, nach zwei feuerbeständig umschlossenen, möglichst voneinander getrennten Fluren oder Flurteilen oder sonstigen Rettungswegen führen. Bei einer Belegschaft bis zu zwanzig Personen muß eine Mindestlichtweite jeder Tür von 0,80 m vorhanden sein, für je weitere zwanzig Personen oder einen darüber hinausgehenden Teil dieser Zahl erhöht sich die erforderliche Gesamtlichtweite der Türen um 0,80 m.

Bei einer Belegschaft von weniger als fünf Personen in einem Arbeitsraum genügt ein Ausgang ins Freie oder nach einem Flur, sofern die Art der Ausnutzung des Raumes jederzeit die Zugänglichkeit der Tür gewährleistet.

Ausgänge und Flure.

§ 6.

Der Weg vom Arbeitsplatz zum Ausgang aus dem Arbeitsraum darf nicht weiter als 20 m sein.

Von den für einen Arbeitsraum vorgeschriebenen Ausgängen darf mindestens einer nicht weiter als 20 m vom Treppenhaus oder vom Ausgang ins Freie entfernt liegen.

Rückzugswegen von Zellhornbetrieben sind so anzulegen, daß sie die einzigen Rückzugswegen von darüberliegenden oder im gleichen Stockwerk liegenden Aufenthaltsräumen nicht gefährden können. Aus diesem Grunde sind unmittelbare Verbindungen mit solchen Treppenhäusern, in welche die einzigen Rückzugswegen von im gleichen Stockwerk oder darüberliegenden Aufenthaltsräumen münden, nicht zulässig.

Beleuchtung.

§ 7.

Als Beleuchtung ist nur Tageslicht oder elektrisches Licht zulässig. In Zellhorn-Arbeitsräumen sind die Beleuchtungskörper mit Schutzglocken oder Drahtkörben zu umgeben. Ausnahmen sind zulässig bei Verwendung von Spannungen bis zu 24 Volt. Bewegliche Beleuchtungskörper sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Handleuchter müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen (vgl. auch § 9).

Heizung.

§ 8.

Hochdruckdampfheizungen und Umluftheizungen, durch die mehrere Räume in Verbindung gebracht werden, sowie alle Heizungsarten und Trockeneinrichtungen, bei denen mit offenem Feuer oder Glühendwerden von Teilen von Heizkörpern zu rechnen ist, sind in Zellhorn-Arbeitsräumen unzulässig. Kachelöfen, die von einem zellhornfreien Raum aus beheizt werden, sind zulässig.

Alle Heizkörper und Heizleitungen müssen vom Fußboden mindestens 15 cm Abstand haben und von den Wänden und Decken so weit entfernt bleiben, daß sie leicht gereinigt werden können.

Die Heizkörper der Raumheizung und nicht isolierte Heizleitungen sind durch Drahtgeflecht oder gelochtes Blech oben und auch seitlich gegen Berührung mit Zellhorn und anderen leicht brennbaren Stoffen zu schützen.

Elektrische Einrichtungen.

§ 9.

Zellhornarbeitsräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten. Die elektrischen Licht- und Kraftanlagen müssen den in der Anlage 1 aufgeführten Sondervorschriften entsprechen.

Blitzschutz.

§ 10.

Für Gebäude, die nicht innerhalb eines Blitzschutzbereichs liegen, kann eine Blitzschutzanlage gefordert werden.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 11.

In jedem Arbeitsraum müssen mindestens zwei mit Wasser gefüllte Eimer bereitgehalten werden, in Räumen mit größerer Belegschaft auf je drei Arbeiter einer. Die Eimer sind gleichmäßig über den Raum zu verteilen. Jeder Wassereimer muß mindestens 10 Liter fassen. Beim Vorhandensein von geeigneten anderen Feuerlöschgeräten, z. B. Hydranten mit Schlauch, als brauchbar erwiesenen Handfeuerlöschern*) kann die vorgeschriebene Eimerzahl auf die Hälfte verringert werden. In jedem Stockwerk ist mindestens je eine schwer entflammbare Decke leicht greifbar aufzuhängen.

Unter besonderen Verhältnissen können weitergehende Forderungen gestellt werden.

Mehrgeschossige Anlagen.

§ 12.

Mehrere Geschosse eines Gebäudes dürfen für Anlagen, in denen Zellhorn bearbeitet, verarbeitet oder gelagert wird, nur verwendet werden, wenn die Geschosse voneinander feuerbeständig abgetrennt sind, und wenn jedes der benutzten Geschosse mindestens einen Rückzugsweg hat, der durch einen Brand in darunter- oder danebenliegenden Zellhornräumen weder durch Rauch noch durch Feuer gefährdet werden kann.

*) Eine Übersicht über die vom Preußischen Feuerwehrbeirat geprüften und anerkannten Handfeuerlöscher wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden.

Kleinere Anlagen.

§ 13.

Für Anlagen, in denen während einer Schicht in der Regel weniger als 30 kg Zellhorn bearbeitet oder verarbeitet werden, können Erleichterungen zugelassen werden, wenn örtliche günstige Verhältnisse vorliegen.

Zellhornteile.

§ 14.

In Anlagen, in denen regelmäßig Waren aus anderen Stoffen unter Verwendung von Zellhornteilen hergestellt werden, ist die Verarbeitung des Zellhorns, soweit es betriebstechnisch irgend durchführbar ist, in besondere Arbeitsräume zu verlegen.

Abschnitt III. Betriebsvorschriften.

Rauch- und Feuerverbot.

§ 15.

In den Arbeitsräumen und den mit ihnen zusammenhängenden, feuergefährdeten Nebenräumen darf weder geraucht noch Feuer und offenes Licht verwendet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen in die Anlagen nicht mitgebracht werden. Auf diese Verbote ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

Bearbeitung auf Maschinen.

§ 16.

Beim Sägen, Bohren und Fräsen von Zellhorn muß das Arbeitsstück, soweit die Art der Bearbeitung dies zuläßt, durch fließendes Wasser gekühlt werden.

Erhitzen von Zellhorn.

§ 17.

Zum Erhitzen von Zellhorn und zum Heizen von Pressen darf nur Dampf, heißes Wasser oder elektrischer Strom verwendet werden.

Die Temperatur der beheizten Apparateile darf 115° C nicht überschreiten. Elektrische Heizvorrichtungen sind so zu bauen, daß Zellhorn nicht mit stromführenden, erhitzten oder glühenden Teilen in Berührung kommen kann, und daß bei Erreichung einer Temperatur der beheizten Apparateile von 115° C der Strom selbsttätig ausgeschaltet wird. Auch bei anderen Heizvorrichtungen muß eine Überschreitung der Temperatur von 115° C sicher verhütet werden.

Belegung der Arbeitsräume.

§ 18.

In jedem Arbeitsraum müssen für jeden Arbeitnehmer mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 12 cbm Luftraum vorhanden sein. Die danach zulässige Höchstzahl der Arbeiter ist in jedem Arbeitsraum durch Aushang anzugeben.

Anordnung der Verkehrswege.

§ 19.

Die Arbeitsplätze sind so anzuordnen, daß die zu den Ausgängen führenden Verkehrswege mindestens 1,20 m breit sind. Die Verkehrswege sind dauernd freizuhalten.

Zellhornhöchstmenge.

§ 20.

An jeder Arbeitsstelle darf nur so viel Zellhorn in jeder Form einschließlich des zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffs vorhanden sein, wie für den Fortgang der Arbeit nötig ist. Darüber hinausgehende Mengen sind in den Lagerräumen oder im Betriebszwischenlager aufzubewahren.

Abfälle.

§ 21.

Kleine Abfälle (Späne, Sägemehl) sind unmittelbar an den Arbeitsstellen in Gefäßen aufzufangen, die möglichst mit Wasser gefüllt sind und bei Nichtgebrauch oder im Falle der Gefahr sofort mit einem Deckel verschlossen werden können. Größere Abfälle sind nur in Gefäßen mit dichtschießendem Deckel unterzubringen. Die Abfälle sind mindestens in jeder Schicht mit einem außerhalb der Arbeitsräume aufzustellenden Sammelbehälter oder im Abfalllager unterzubringen. Der Sammelbehälter ist mindestens zweimal wöchentlich zu entleeren. Die Abfälle dürfen nicht in geschlossenen Feuerungen verbrannt werden.

Reinigung.

§ 22.

Die Arbeitsräume sind täglich auszugehen und wöchentlich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Die Arbeitsplätze müssen täglich gereinigt werden.

Bei Reinigungsarbeiten, bei denen die Gefahr der Entzündung von Zellhorn, Zellhornstaub oder von brennbaren Flüssigkeiten vorliegt, dürfen nur Werkzeuge aus Holz, Kupfer, Messing o. dgl., die Funken nicht erzeugen, verwendet werden.

Ausbesserungen.

§ 23.

Ausbesserungs- und ähnliche Arbeiten, bei denen die Gefahr der Funkenbildung durch die verwendeten Werkzeuge oder durch elektrisch angetriebene Apparate oder aus sonstigen Ursachen besteht, oder bei denen Feuer verwendet werden muß, dürfen nur nach Entfernung des Zellhorns aus dem Umkreis von mindestens 5 m um die Arbeitsstelle herum und unter Verantwortung einer Aufsichtsperson vorgenommen werden. Etwaige Absaugevorrichtungen sind zu entlüften. Für gute Frischluftzufuhr ist zu sorgen.

Brennbare Flüssigkeiten.

§ 24.

Feuergefährliche Kleb- und Lösungsmittel (Amylacetat, Butylacetat, Aceton, Spiritus usw.) sowie Farben, die solche Stoffe enthalten, dürfen an der Arbeitsstelle nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit nötig sind, keinesfalls jedoch den Bedarf einer Arbeitsschicht übersteigen. Solche Stoffe dürfen an die Arbeiter nicht in den Arbeitsräumen ausgegeben werden.

Vorräte von brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in den Zellhorn-Lagerräumen untergebracht werden*).

*) Für die Lagerung gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. (Nicht abgedruckt.)

Abführung von Dämpfen.

§ 25.

Arbeiten, bei denen Dämpfe von brennbaren oder gesundheitsgefährlichen Flüssigkeiten entstehen, sind in besonderen Räumen vorzunehmen. Diese müssen Entlüftungsöffnungen unter der Decke des Raumes und unmittelbar über dem Fußboden haben.

Absaugung.

§ 26.

Werden Zellhornwaren mit Farben, die brennbare oder gesundheitsgefährliche Lösungsmittel enthalten, überzogen, besonders durch Spritzarbeit, so sind die Dämpfe oder Nebel der Lösungsmittel an der Entstehungsstelle so abzufangen und abzusaugen, daß sie sich nicht im Arbeitsraum ausbreiten können.

Die abgesaugte Luft muß auf dem kürzesten Wege ins Freie abgeführt werden. Sie darf nicht in die Nähe von Feuerstellen oder in Schornsteine geleitet werden. Die Rohrleitungen sind zu erden.

Bei Spritzanlagen darf die Frischluft für den Kompressor nicht dem Arbeitsraum entnommen werden.

Handgefäße.

§ 27.

Die dem Arbeiter zum unmittelbaren Gebrauch auf dem Arbeitstisch oder zum Füllen von Spritzpistolen dienenden Flaschen müssen möglichst verschlossen gehalten und gegen Umfallen gesichert werden. Die Gefäße sind mit der Aufschrift „feuergefährlich“ zu versehen.

Sondervorschriften.

§ 28.

Soweit besondere Vorschriften für Spritzlackierereien bestehen, gelten diese neben den Bestimmungen der §§ 24 bis 27.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§ 29.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren ist gestattet bei der Herstellung, dem Fertigmachen, Zurichten, Zuschneiden und Verpacken von Zellhornwaren. Sie ist verboten bei Arbeiten an Maschinen, bei denen eine gefährliche Erhitzung des Zellhorns auftreten kann, z. B. an Kreissägen, Kreis- oder Stoßraspeln, bei dem Verlöten von Blechbehältern, die Zellhorn enthalten, sowie bei Arbeiten, bei denen Zellhornstaub oder kleine Zellhornabfälle (Späne, Sägemehl) in nennenswerter Menge entstehen oder brennbare Flüssigkeiten in nennenswerter Menge verwendet werden.

Die Beschränkungen in Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung einzelner jugendlicher Arbeiter unter ständiger Aufsicht Erwachsener.

Beim Filmkleben dürfen Arbeiterinnen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Zwecke der Ausbildung beschäftigt werden. Auf je fünf Erwachsene darf nicht mehr als eine Arbeiterin unter achtzehn Jahren kommen.

Abschnitt IV. Besondere Vorschriften für Betriebe, in denen Zellhornfilmunterlagen mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogen werden.

Allgemeines.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 bis 10, 11 Satz 4 und Abs. 2, 12, 13, 15, 18 bis 21, 22 Abs. 2, 23, 24, 27 finden Anwendung.

Maschinenschutz.

§ 31.

In künstlich verdunkelten Räumen sind Maschinen und sonstige Einrichtungen mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die auch bei der erhöhten Unfallgefahr ausreichende Sicherheit gewähren.

Lichtschleusen.

§ 32.

Türen in den Lichtschleusen müssen nach außen aufschlagen oder als Pendeltüren ausgeführt sein. Für die Lichtweite der Türen gelten die Vorschriften des § 5.

Die zwangsläufige Kuppelung der Türen einer Lichtschleuse, die jeweils das Öffnen nur einer Tür gestattet, ist bei Arbeitsräumen, in denen mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, nur dann zulässig, wenn im Falle der Gefahr die Zwangsläufigkeit durch einfachen Handgriff aufgehoben werden kann.

Bei Neubauten müssen die Lichtschleusen offen (als Labyrinth) ausgeführt werden und auf einen besonderen Gang münden, der leichtes Entweichen ins Freie gestattet. Weder in der Lichtschleuse noch in den dunklen Teilen der Gänge dürfen Stufen oder Schwellen vorhanden sein.

Notbeleuchtung.

§ 33.

In verdunkelten Arbeitsräumen, in denen über zwanzig Personen beschäftigt werden, ist unabhängig von der allgemeinen Lichtanlage eine Notbeleuchtung einzurichten, die auch die Gänge und Ausgänge, die Lage der flammensicheren Decken und sonstigen Notbehelfe erkennbar macht.

In verdunkelten Arbeitsräumen, in denen sich Personen nur während der Tageszeit aufhalten, kann auf die besondere Notbeleuchtung verzichtet werden, wenn durch vorhandene Fenster jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, den Arbeitsraum zu erhellen.

Beleuchtung bei Gefahr.

§ 34.

In jedem verdunkelten Arbeitsraum, in dem mehr als zwanzig Personen beschäftigt werden, ist eine helle Raumbeleuchtung vorzusehen, die bei Gefahr oder Panik eingeschaltet werden kann. Die Schalter sind durch eine Aufschrift „Bei Gefahr einzuschalten“ zu kennzeichnen; sie können gegen fahrlässige Betätigung gesichert werden. Die helle Raumbeleuchtung ist nicht erforderlich, wenn sich bei Gefahr mindestens ein Fenster oder eine ins Freie gehende Tür durch einfachen Handgriff schnell öffnen läßt.

Belüftung.

§ 35.

In jedem verdunkelten Arbeitsraum ist durch eine geeignete Lüftungseinrichtung für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen.

In Räumen, in denen ein mindestens dreimaliger Luftwechsel je Stunde gewährleistet ist, kann der nach § 18 vorgesehene Luftraum je Arbeiter auf 9 cbm verringert werden.

Abschnitt V. Besondere Vorschriften für Laufbildfilme.

Begriffsbestimmung.

§ 36.

Als Bearbeitung gelten alle Verrichtungen, denen der Film zwischen der Aufnahme und der Abgabe an den Verbraucher unterzogen wird, einschließlich des Reinigens, Entregnens und Lackierens sowie die Aufarbeitung unbrauchbarer Filme.

Arbeitsräume.

§ 37.

Arbeitsräume, in denen Filme bearbeitet werden, sind nach den Vorschriften der §§ 2 bis 13 auszuführen.

Bearbeitung ungeschützter Filme.

§ 38.

Auf Arbeitsräume, in denen ungeschützte Filme bearbeitet werden, finden die Vorschriften der §§ 15, 18 bis 24 und 27 sinngemäß Anwendung.

Im einzelnen Kleberaum dürfen nicht mehr als vier Personen beschäftigt werden. Wird aus besonderen betriebstechnischen Gründen eine Überschreitung dieser Zahl notwendig, so müssen an jedem Arbeitstisch Vorrichtungen geschaffen werden, die das sofortige Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Arbeitstische verhüten. An einem Arbeitstisch dürfen nicht mehr als zwei Personen, in einem Arbeitsraum auch in den besonderen Fällen höchstens zwanzig beschäftigt werden.

Das Betreten der Arbeitsräume durch Unbefugte ist durch Anschlag zu verbieten.

Filme auch nur vorübergehend in Räume hineinzubringen, die nicht für ihre Bearbeitung oder Aufbewahrung bestimmt sind (wie z. B. Büros, Drucksachenlager) ist verboten. Das gilt nicht für die vorübergehende Vorlage von Handmustern.

In den Arbeitsräumen dürfen andere Arbeiten, als der Bestimmung des Raumes entsprechen, nicht vorgenommen werden.

Arbeitstische.

§ 39.

Arbeitstische, auf denen Filme bei künstlicher Beleuchtung geprüft, zusammengesetzt oder geklebt werden, dürfen nur elektrisch beleuchtet sein. Befindet sich die Lichtquelle unter dem Film, so sind nur Lampen von höchstens 10 Watt zulässig. Die Schauplatte ist staubdicht anzubringen.

Umwickelvorrichtungen.

§ 40.

Um schädliche Erwärmung des Filmes beim Umrollen zu verhüten, sind auf der Abwickelseite die Arbeitstische an der Auflagestelle mit Metall zu bekleiden, sofern nicht drehbare Auflageteller oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden.

Der Dorn der Aufwickelvorrichtung muß aus Metall bestehen.

Naßbearbeitungsräume.

§ 41.

Für Räume, in denen Filme naß bearbeitet (entwickelt, fixiert u. ä.) werden, können Ausnahmen zugelassen werden. Soweit solche Räume verdunkelt sind, können die Vorschriften der §§ 4 und 7 entsprechend abgeändert werden.

Bildwerfer.

§ 42.

Nur Bildwerfer, die den Vorschriften für Bildwerfer in Lichtspieltheatern entsprechen, dürfen verwendet werden.

Bildwerferräume.

§ 43.

In Kopierbetrieben können Bildwerfer, die nicht zur Vorführung von Filmen vor Zuschauern, sondern nur zur Überwachung des Betriebsganges dienen, in den Betriebsräumen selbst aufgestellt werden, wenn diese den Vorschriften der §§ 2 bis 13 entsprechen. Als Bildwerfer dürfen nur Apparate der Klasse B oder C verwendet werden.

In Kopier-, Verleih- usw. Betrieben müssen die Bildwerfer, die zur Vorführung von Filmen vor Zuschauern dienen, in abgetrennten Räumen aufgestellt sein. Diese Räume müssen hinsichtlich der Umfassungswände, Fußböden und Türen den Anforderungen der §§ 2, 3 und 5 entsprechen. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

Bildwerferräume der Verleih- usw. Betriebe dürfen mit dem Zuschauerraum und anderen Betriebsräumen keine Verbindung haben. Bildwerferräume der Kopierbetriebe dürfen mit den Zuschauerräumen nur durch eine Öffnung in Verbindung stehen, die nicht größer als 30×30 cm ist. Sie ist durch einen mindestens 2 mm starken Eisenschieber zu verschließen, der sich sicher und leicht so in Führungen bewegt, daß er nicht klemmen oder herausspringen kann; er muß sich bei einem Brande augenblicklich selbsttätig schließen und auch von Hand bedienbar sein.

Ausgänge aus dem Bildwerferraum dürfen nur ins Freie oder auf besondere Flure münden. Soll ein Flur, eine Treppe oder ein Rückzugsweg, auf den nicht zum Betriebe gehörige Personen angewiesen sind, benutzt werden, so ist der Ausgang des Bildwerferraumes als Sicherheitsschleuse auszubilden.

Führen Ausgänge des Bildwerferraumes über eine Treppe, so muß diese mindestens 65 cm breit und mindestens mit einem Handläufer versehen sein. Wendeltreppen im Bildwerferraum sowie Leitern sind verboten.

Eine mindestens $\frac{1}{4}$ qm große Entlüftungsöffnung muß unmittelbar ins Freie oder in einen oben offenen, mit andern Räumen nicht zusammenhängenden, feuerbeständigen Luftschacht führen. Die Ver-

schlußklappe dieser Öffnung darf keinen Riegel haben; sie muß sich bei einem Brande durch den entstehenden Überdruck selbsttätig öffnen, außer wenn ein Ausgang des Bildwerferraumes unmittelbar ins Freie führt.

Der Raum zur Aufstellung des Bildwerfers muß bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m und eine Grundfläche von mindestens 6 qm haben. Bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestgrundfläche um mindestens je 2 qm.

Schauöffnungen dürfen höchstens 250 qcm groß sein, Bildöffnungen nicht größer als der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen müssen rauchdicht mit Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke verschlossen sein.

Im Bildwerferraum dürfen nur die zur Bedienung des Bildwerfers und zur Beleuchtung des Zuschauerraumes erforderlichen elektrischen Schaltvorrichtungen vorhanden sein. Alle elektrischen Einrichtungen und Heizvorrichtungen müssen so hoch liegen oder so abgedeckt sein, daß Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können.

Im Bildwerferraum dürfen nur die für die augenblickliche Vorführung erforderlichen Filme, jedoch höchstens 25 kg, vorhanden sein. Diese sind in einem besonderen, aus Hartholz oder einem hinsichtlich des Wärmeschutzes gleichwertigen anderen Stoffe hergestellten Behälter unterzubringen. Der Behälter muß durch senkrechte Wände, die den gleichen Anforderungen an Wärmeschutz genügen, in Fächer eingeteilt sein, die nur je eine Filmrolle aufnehmen und sich selbsttätig verschließen. Der Behälter muß möglichst weit vom Bildwerfer und von den Ausgängen entfernt aufgestellt sein.

Leicht entzündlicher Klebstoff darf höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

Die Umwickelvorrichtung muß möglichst weit vom Bildwerfer entfernt stehen.

Ein stets mit Wasser gefüllter Eimer sowie eine schwer entflammbare Decke müssen vorhanden sein.

Vorführer.

§ 44.

Die mit der selbständigen Bedienung der Bildwerfer beauftragte Person muß im Besitz eines von der zuständigen Vorführerprüfstelle ausgestellten oder von einer obersten Landesbehörde anerkannten Vorführerzeugnisses sein*).

Die Vorschriften des Abs. 1 treten ein Jahr nach Erlass der Sicherheitsvorschriften in Kraft.

Abschnitt VI. Aufarbeitung von Zellhornabfällen.

Bau- und Betriebsvorschriften.

§ 45.

Anlagen, in denen unbrauchbare Filme oder Zellhornabfälle aller Art aufgearbeitet werden, müssen den Vorschriften des Abschnitts II

*) Vgl. die Landesverordnungen über Grundsätze für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, die im Anschluß an das Rundschreiben des Reichsministers des Innern III 9157 vom 6. November 1925 erlassen sind [vgl. *lfd. Nr. 125*].

und sinngemäß denen des Abschnitts III entsprechen. Im übrigen gelten folgende Vorschriften:

Die Arbeitsräume dürfen nur in nicht unterkellerten, eingeschossigen Gebäuden liegen.

Die Anlage darf sich nicht in eng bebauten Ortsteilen befinden.

In Räumen, in denen sich lose Abfälle befinden, müssen so viele Ausgänge vorgesehen werden, daß kein Arbeitsplatz weiter als 6 m vom nächsten Ausgang entfernt ist.

Mindestens ein Ausgang jedes Raumes muß so liegen, daß er bei einem Brand in einem der benachbarten Gebäude, in denen mit Zellhorn umgegangen wird, nicht gefährdet wird.

Mindestens die Hälfte der Ausgänge muß sich auf der dem Betriebslager abgewendeten Seite des Gebäudes befinden.

Die Betriebsgebäude selbst müssen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 20 m haben.

Alle Fenster sind so einzurichten, daß sie sofort als Rückzugsweg benutzt werden können.

Zerkleinerung der Abfälle.

§ 46.

Abfälle dürfen trocken nur mit der Hand oder auf Maschinen zerkleinert werden, die so einzurichten und zu betreiben sind, daß eine Entzündung verhütet wird.

Trocknen der Abfälle.

§ 47.

Abfälle dürfen nur bei einer Temperatur von höchstens 45° C getrocknet werden. Das Einhalten dieser Temperatur ist durch Anzeigevorrichtungen dauernd zu überwachen, ihr Überschreiten durch zuverlässige Einrichtungen sicher zu verhüten. Die Trockeneinrichtungen dürfen nur durch Luft geheizt werden, die in Warmwasser- oder Niederdruckdampfanlagen erwärmt wird oder in Heizanlagen, bei denen sie nicht mit feuerumspülten Heizrohren in Berührung kommt.

Verpacken und Befördern.

§ 48.

Die gewaschenen Filme dürfen nur in einem von den übrigen Betriebs- und Lagerräumen feuerbeständig abgetrennten Raum verpackt werden.

Abfälle dürfen unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts IX nur in Säcken verpackt und nur in geschlossenen Wagen oder auf offenen Wagen, auf denen sie mit einem dichten Plan völlig bedeckt sind, befördert werden.

Lager.

§ 49.

Lagerräume müssen mindestens 50 m von den nächsten Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, entfernt sein, sofern diese Gebäude nicht durch Brandmauern oder eine Umwallung geschützt sind.

Abschnitt VII. Vorschriften für Zellhornlager in Gebäuden, die auch anderen Zwecken dienen.

Lage des Lagerraums.

§ 50.

Zellhorn in jeder Form darf nicht unter Räumen gelagert werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Für bestehende Betriebe können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Rückzugswege der darüberliegenden Geschosse nicht gefährdet werden. Lager unter Wohnräumen sind unter allen Umständen unzulässig.

Höchstmengen.

§ 51.

In einem Lagerraum dürfen höchstens 4000 kg Zellhorn gelagert werden.

Mehrere Lagerräume mit einem Lagerinhalt von höchstens je 4000 kg können in einem Gebäude zugelassen werden, wenn ihre Bauart und ihre Lage zueinander eine Gewähr dafür bietet, daß durch einen Brand in einem Lagerraum ein weiterer Lagerraum nicht gefährdet werden kann. Bei ausschließlicher Lagerung von Zellhornvorräten in Sicherheitsschränken, die als geeignet anerkannt sind, kann die Lagermenge in einem Raum auf 10 000 kg erhöht werden.

Die Lagermenge für unentwickelte Laufbildfilme kann auf 10 000 kg in einem Raum erhöht werden, wenn die Lagerung ausschließlich in bahnmäßiger Verpackung stattfindet.

Allgemein können die vorgenannten Lagermengen erhöht werden, wenn infolge der örtlichen Verhältnisse eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen erscheint.

Abstand.

§ 52.

Die Öffnungen der Lagerräume müssen von Öffnungen in gegenüberliegenden oder in einem Winkel von weniger als 90° anschließenden Gebäuden und Gebäudeteilen mindestens 12 m entfernt sein, sofern die Öffnungen in diesen mehr als 3 m höher liegen.

Wände, Decken und Fußböden.

§ 53.

Die Umfassungswände des Lagerraums müssen feuerbeständig, mindestens 25 cm stark, oder aus feuerbeständigen, gleichwertigen doppelten Wänden mit einer Luftschicht hergestellt sein. Im letzteren Falle muß die innere Wand außerdem gegen Seitendruck eisenarmiert und mit den anstoßenden Wänden fest verankert sein.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum führen. Die den Lagerräumen zugekehrten Wangen der Schornsteine müssen so beschaffen sein, daß eine für die Zellhornvorräte gefahrdrohende Erhitzung nicht in Frage kommt.

Die Decke des Lagerraums muß feuerbeständig sein. Im Dachgeschoß darf sie aus der ungeschützten Dachfläche bestehen, wenn die Ausführung des Abschlusses gegen die Nachbarräume eine Gewähr dafür bietet, daß eine Brandübertragung von diesen auf das Lager oder umgekehrt tunlichst verhindert wird. In den Lagerraum hineinragende Holzteile der Dachkonstruktion müssen mindestens feuerhemmend ummantelt werden.

Der Fußboden des Lagerraums muß unverbrennlich sein, falls die Decke des darunterliegenden Raumes nicht feuerbeständig ist.

Türen und Fenster.

§ 54.

Die Türen des Lagerraumes müssen feuerbeständig sein, nach außen aufschlagen und sich selbsttätig schließen. Außen ist die Aufschrift anzubringen: „Zellhornlager. Zutritt für Unbefugte verboten!“

Der Lagerraum ist mit einer ins Freie gehenden Abzugsöffnung auszustatten, deren Fläche 5 v. H. der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber 0,5 qm betragen muß. Für die Fenster gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2; sie sind gegen Sonnenstrahlen dauernd abzublenden.

Ausgänge.

§ 55.

Jeder Lagerraum muß einen durch eine feuerbeständige Tür abgeschlossenen Ausgang erhalten. In besonderen Fällen können zwei Ausgänge gefordert werden.

Der Rückzugsweg muß mindestens von feuerhemmenden Wänden und Decken umgeben sein.

Zwischen Lagerraum und Treppenhaus müssen stets zwei feuerbeständige Türen vorhanden sein. Bei Lagerräumen für nicht entwickelte Laufbildfilme und verpackte Zellhornwaren kann der Gewerbeaufsichtsbeamte auf die zweite Tür verzichten.

Verbot, andere Stoffe zu lagern.

§ 56.

In den Lagerräumen dürfen andere leicht brennbare Stoffe nicht aufbewahrt werden.

Lagerarbeiten.

§ 57.

In Lagerräumen dürfen andere als die durch die Lagerung bedingten Arbeiten nicht vorgenommen werden.

Betriebszwischenlager.

§ 58.

Als Betriebszwischenlager sind solche Räume anzusehen, die zur Aufnahme der Zellhornmengen dienen, die nach § 20 von den Arbeitsstellen zu entfernen sind, sich jedoch noch im Arbeitsgang befinden. Für diese Räume finden die für Arbeitsräume geltenden Vorschriften Anwendung.

Beleuchtung, Heizung, Rauchverbot.

§ 59.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 10 und 15 finden Anwendung, jedoch sind Kachelöfen nicht zulässig.

Ausnahme.

§ 60.

Die Vorschriften der §§ 50 bis 59 gelten nicht für die Lagerung von Amateurfilmen (Roll-, Pack-, Kleinbildfilmen) und Blattfilmen

(Röntgen-, Porträt-, phototechnischen Filmen, Filmen für Luftbildaufnahmen) in handelsüblicher Verkaufspackung.

Abschnitt VIII. Offene Verkaufsstellen.

Offene Verkaufsstellen.

§ 61.

In den Verkaufsräumen offener Verkaufsstellen dürfen unbeschadet etwaiger Sonderbestimmungen für Warenhäuser u. dgl. nur die unmittelbar zum Verkauf bestimmten Zellhornwaren aufbewahrt werden. Weitere Mengen von Zellhornwaren sind in besonderen Räumen, für die die Vorschriften des Abschnitts VII gelten, zu lagern. Die in den Verkaufsräumen bereitgehaltenen Zellhornwaren müssen in ausreichender Entfernung von Öfen, offenem Licht und leicht brennbaren Stoffen (z. B. Benzin, Äther, Feuerwerkskörpern) gelagert werden.

Auf Amateurfilme (Roll-, Pack- und Kleinbildfilme) sowie Blattfilme (Röntgen-, Porträt-, phototechnische Filme, Filme für Luftbildaufnahmen) in handelsüblicher Verkaufspackung finden die Bestimmungen des Abs. I keine Anwendung.

Abschnitt IX. Vorschriften für Verpackung und Beförderung.

Kisten.

§ 62.

Für die Verpackung von Zellhorn, Zellhornwaren und -abfällen zum Zwecke der Beförderung gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Seefrachtordnung oder der Postordnung*).

Blechbehälter.

§ 63.

Wird Zellhorn zum Versand in Blechbehälter verpackt, die zugelötet werden müssen, so darf das Lötten nur außerhalb der Arbeitsräume vorgenommen werden, der Inhalt der Behälter ist mit einem die Wärme schlecht leitenden Stoff zu bedecken. Das Lötten darf nur von besonders angelernten, zuverlässigen Arbeitern ausgeführt werden.

Rauchverbot.

§ 64.

Auch den beim Verpacken außerhalb der Arbeitsräume beschäftigten Arbeitern ist das Rauchen zu untersagen.

*) Anmerkung:

1. Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. 5. 1928 in der Fassung vom 1. Juli 1931, abgedruckt im Nachtrag VIII zum deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Teil I, Abt. a [vgl. *lfd.* Nr. 196].
2. Seefrachtordnung, aufgestellt durch Vereinbarung der Küstenländer (Erlasse z. B. in Preußen als Polizei-Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. 9. 1930, HMBI. S. 239) [vgl. *lfd.* Nr. 195].
3. Postordnung v. 30. 1. 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) § 5, Abs. IV [vgl. *lfd.* Nr. 194].

Abschnitt X. Vorschriften für die Hausarbeit.

Geltung von Sondervorschriften.

§ 65.

Für die Räume von Hausarbeitern, für die der Gewerbeaufsichtsbeamte auf Grund des § 14 Abs. 3 der Verordnung Ausnahmen zugelassen hat, gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 2 bis 29. Für andere Räume treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Abschnittes.

Arbeitsräume.

§ 66.

Zellhorn darf nur in Räumen bearbeitet werden, aus denen im Falle einer Gefahr die Beschäftigten schnell entweichen können. Stehen mehrere Räume miteinander in Verbindung, so darf der Raum, in dem Zellhorn verarbeitet wird, nicht so liegen, daß im Falle einer Gefahr der Ausweg aus den anderen Räumen abgeschnitten wird. Am sichersten sind Räume zu ebener Erde.

Aufbewahrung.

§ 67.

Auf dem Arbeitstisch darf nur so viel Zellhorn vorhanden sein, als der Fortgang der Arbeit erfordert. Die übrigen Vorräte sowie die fertigen Waren sind in dichten Kästen oder in Schränken zu verschließen. Die Aufbewahrungsstelle darf nicht in der Nähe von offenem Licht, von geheizten Öfen oder am Ausgang liegen.

Arbeitsplatz.

§ 68.

Der Arbeitsplatz darf sich nicht unmittelbar neben Öfen oder offenen Flammen befinden.

Beleuchtung.

§ 69.

In Häusern, in denen elektrische Beleuchtung vorhanden ist, muß diese auch in den Arbeitsräumen der Hausarbeiter Verwendung finden. Die Birnen sind mit einer Überglocke zu versehen.

Muß Gas oder Petroleum verwendet werden, so dürfen nur Hängelampen an nicht brennbarer Aufhängevorrichtung benutzt werden. Die Lichtquelle muß sich wenigstens 1 m über dem Arbeitstisch befinden; unter ihr ist ein Blechbehälter zum Auffangen etwa auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. anzubringen.

Feuerschutz, Rauchverbot.

§ 70.

In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden, auch nicht von etwaigen Besuchern. Es ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Rauchen ist streng verboten!“

Außer einem stets mit Wasser gefüllten Eimer ist ein feuchtes Tuch bereitzuhalten, mit dem etwa in Brand geratenes Zellhorn gefahrlos in das Wasser geworfen werden kann.

Spritzverbot.

§ 71.

Das Verzieren von Zellhorn durch Spritzarbeit ist verboten, außer in Räumen, die weder mit Wohn- noch mit Küchenräumen Verbindung haben.

Reinigung.

§ 72.

Die Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind täglich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen.

Abschnitt XI. Ausnahmen.

Ausnahmen.

§ 73.

Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte ist befugt, für bestehende Anlagen widerruflich für eine bestimmte Frist Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zuzulassen, sofern ausreichend für den Schutz der Arbeitnehmer gesorgt ist.

Solche Ausnahmen sind nicht zulässig von den Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Feuerbeständigkeit der Wände, in § 4 Abs. 2 § 6 Abs. 3 und den §§ 9, 11, 12 hinsichtlich des einen Rückzugswegs, in den §§ 15, 19 bis 29, 33 bis 35, 38, 42 bis 48, 49, außer hinsichtlich der Lagerentfernung, in den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, §§ 56 bis 72.

Der Reichsausschuß für Zellhorn wird spätestens nach einem Jahr prüfen, in welchem Maße Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben sollen.

Abweichungen.

§ 74.

Wenn aus Raummangel die Bereitstellung eines dem § 9 Satz 2 der Verordnung entsprechenden Umkleieraumes nicht möglich ist, so können gemäß Satz 3 Abweichungen zugelassen werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er auf seine Kosten die Kleidung der Arbeiter in angemessener Höhe gegen Brandschäden versichert hat. Er hat bei den Übungen über das Verhalten in Feuersgefahr und durch Anschlag in den Arbeitsräumen darauf hinzuweisen.

Anlage 1.

Zu §§ 7 und 9 der Verordnung.

Vorschriften für elektrische Einrichtungen und Geräte*)

162a

A. Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Appa-

*) Den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entnommen.